

BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE KLÜSSERATH "MOSELVORLAND", 1. ÄNDERUNG



TEXTFESTSETZUNGEN

A) Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB sowie §§ 1-23 BauNVO

- Art und Maß der baulichen Nutzung**
 - Die Art der baulichen Nutzung wird gem. § 1 und § 10 BauNVO als Sondergebiet des Erholungsdienstes, Zweckbestimmung Wohnmobilstellplatz (SO Wohnmobile) festgesetzt.
 - Im Sondergebiet Wohnmobile ist gem. § 1 (5) BauNVO ausschließlich die Nutzung von Stellplätzen für das vorübergehende Aufstellen von selbständigen Wohnfahrzeugen (Wohnmobile) mit eigenständiger Trinkwasser- und Abwasserabfuhr zulässig.
 - Die Größe und Anordnung der Stellplätze ist variabel. Da die Stellplätze ausschließlich für Wohnmobile bestimmt sind, beträgt die Mindestgröße gemäß CPV RP mindestens 20 m² pro Stellplatz.
 - Im Sondergebiet Wohnmobile ist gem. § 12 (6) und § 14 (1) BauNVO die Errichtung von Garagen, Nebenanlagen und sonstigen baulichen Anlagen, einschl. der genehmigungsfreien Vorhaben nach § 62 (1) Nr.5 LBauO, unzulässig.
 - Ausnahmsweise zulässig sind in der Betriebszeit vom 01. April bis zum 31. Oktober gem. § 14 BauNVO als untergeordnete Nebenanlagen; einzelne Anschlusssäulen, die der Versorgung der Stellplätze mit Elektrizität und Wasser dienen, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind, in einer hochwasserkompatiblen Bauweise (s. a. Festsetzung B4).

B) Gestalterische Festsetzungen gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 88(6) LBauO

- Freilehende Werbeanlagen sind nur zulässig als Beschilderung bis max. 2,50 m Höhe. Sie sind im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet nur in einer jederzeit kurzfristig abbaubaren Form zulässig.
- Einteilungen der Stellplätze sind nur zulässig bis max. 0,5 m Höhe in Form von Holzpfählen mit einer Abspannung aus Seil oder mittels Kette zur Ordnung der Betriebsabläufe für die Dauer der jährlichen Betriebszeit. Im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet sind sie nur in einer jederzeit kurzfristig abbaubaren Form zulässig.
- Die im Plan dargestellte Zufahrt dient gem. § 2 CPV RP der inneren Erschließung und als Umlaufung für Feuerwehrfahrzeuge. Sie ist i. V. m. § 5 (Brandschutz) jederzeit auf mindest. 5 m Breite freizuhalten.
- Eine Befestigung der inneren Erschließung und der Betriebsfläche ist nur in wasserdurchlässiger Bauweise als Schotter- oder Kiesweg zulässig. Eine Befestigung des Müllsammelplatzes ist auf einer Fläche von 100 m² mit Pflaster oder Plattenbelag zulässig. Stellplätze sind als Rasenplätze mit Schotterrasen zu unterhalten. Die Befestigungen sind nur in ebenerdiger Bauweise zulässig, eine Erhöhung der Befestigungen ist im Überschwemmungsgebiet ausgeschlossen. Die übrigen Flächen im Sondergebiet sind als Grünflächen, i. V. m. § 9 (1), Nr. 20 BauGB, mit einer geschlossenen Grasnarbe dauerhaft zu erhalten.
- Die Anschlusssäulen müssen außerhalb der Betriebszonen bis auf den ebenerdigen Sockel abbaubar sein oder eine vergleichbare Gründung aufweisen, so dass im Überschwemmungsfall keine Einschränkung des Abflussquerschnittes erfolgt. Erforderliche Steckverbindungen mit dem Leitungsnetz sind unterirdisch anzuordnen.

C) Grünflächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in Verbindung mit Festsetzungen zur Erhaltung und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. §§ 9(1), 15, 20 und 25a BauGB:

- Durch Planzeichen wird gem. § 9 (1), Nr. 25 BauGB das Erhalten von Pflanzungen festgesetzt. Die im Bestand vorhandenen Bäume, sind dauerhaft verkehrssicher zu unterhalten. Notwendige Pflege- und Rückschnitte sind zulässig. Für abgängige Bäume sind spätestens in der auf die Entnahme folgenden Pflanzsaison gleichartige Ersatzpflanzungen durchzuführen.

D) Sonstige Hinweise:

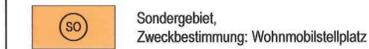
- Unabhängig vom Bebauungsplan gilt die Camping- und Wochenendplatzverordnung - CPV RP vom 18. September 1984, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.08.2017 (GVBl. S. 184). Sie ist als Anlage der Begründung beigefügt.
- Brandschutz: Auf § 5 Abs. 1 und Abs. 3, § 6 Abs. 1 und Abs. 2 der CPV RP wird besonders hingewiesen. Die darin vorgeschriebenen Brandgassen, Feuerlöcher und Beschilderungen sind jährlich mit Einrichtung der Stellplätze vorzuhalten.
- Eine Dauercampingnutzung im Sinne des § 14 Nr. 3 Camping- und Wochenendplatzverordnung (Wohnwagen die nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellt sind) ist innerhalb des gesetzlich festgestellten Überschwemmungsbereiches nicht zulässig (s. Festsetzung A 1.2).
- Die Festsetzungen im Bebauungsplan ersetzen nicht eine wasserrechtliche Ausnahme von den Verboten nach den § 78a WHG:

Sonstige Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete:
 (1) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist Folgendes untersagt:
 1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
 2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
 3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
 4. das Ablagern und des nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
 5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
 6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,
 7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
 8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die Betriebszeit für das Sondergebiet Wohnmobile wird analog zum bestehenden Campingplatz mit der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres, entsprechend der wasserrechtlichen Genehmigung angegeben.

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

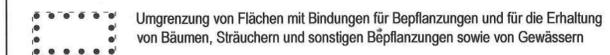
Art der baulichen Nutzung



Grünflächen



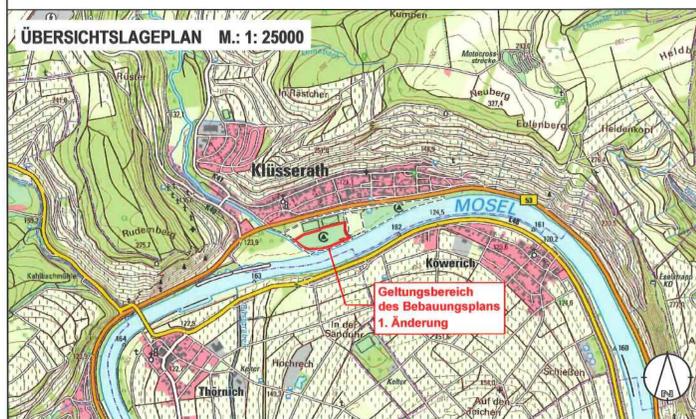
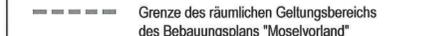
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft



Sonstige Planzeichen



nachrichtliche Darstellung



RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) I d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zul. geänd. Art. 2 G v. 04.01.2023 (BGBl. I 6)
- BauNutzungsverordnung (BauNVO) I d. F. der Bek. vom 21.11.2017 (GVBl. I, S. 3786), geänd. d. Art. 3 G v. 04.01.2023 (BGBl. I, Nr. 6)
- Planzonenverordnung (PlanZV 90) v. 18.12.1990 (BGBl. I, S. 56)
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) i. d. F. der Bek. vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zul. geänd. 07.12.2022 (GVBl. S. 403)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bek. v. 18.03.2021 (BGBl. I, S. 540), zul. geänd. d. Art. 4 G v. 04.01.2023 (BGBl. I, Nr. 6)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I, S. 1274; 2021 S. 123), zul. geänd. d. Art. 2 Absatz 1 d. G. v. 19.10.2022 (BGBl. I, S. 2873)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 G v. 08.12.2022 (BGBl. I, S. 2240)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283), zul. geänd. d. Art. 8 d. Gesetzes v. 28.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bek. v. 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127), zul. geänd. d. Art. 1 G v. 08.04.2022 (GVBl. Nr. 118)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zul. geänd. d. Art. 1 d. G v. 04.01.2023 (GVBl. Nr. 5)
- Gemeindeverordnung für Rheinland-Pfalz (GemVO) i. d. F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 1994, 153), geänd. d. Art. 1 d. G v. 27.01.2022 (GVBl. S. 21)
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) Rheinland-Pfalz, i. d. F. vom 25.07.2005 (GVBl. S. 303), geänd. d. Art. 5 d. G v. 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. I, S. 159), zul. geänd. d. Art. 4 d. G v. 28.09.2021 (BGBl. S. 543)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. d. F. vom 28.06.2007, zul. geänd. d. Art. 1 G v. 19.06.2022 (BGBl. I, S. 922)
- Landesstraßengesetz (LSrG) i. d. F. vom 01.06.1977, zul. geänd. d. § 84 d. G v. 07.12.2022 (GVBl. S. 413)
- Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung, CPV RP) vom 18.09.1984, zul. geänd. d. Verordnung v. 08.08.2017 (GVBl. S. 184)
- Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I, S. 1041), zuletzt geändert d. Art. 1 d. G v. 08.12.2022 (BGBl. I, S. 2234)

Der Ortsgemeinderat Klüsserath hat am 17.11.2022 die Aufstellung für die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes nach § 13 BauGB beschlossen.

54340 Klüsserath, den 12.06.2023

N. J. R.
Ortsbürgermeister

Diese 1. Änderung des Bebauungsplanentwurfs hat einschließlich der Textfestsetzung mit Begründung gemäß §§ 13 und 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.03.2023 bis 05.04.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 24.02.2023 mit dem Hinweis örtlich bekannt gemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belang nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte gem. § 13(2) Nr. 3 BauGB zusammen mit der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Mit Schreiben vom 21.02.2023 wurde Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 05.04.2023 gegeben.

54340 Klüsserath, den 12.06.2023

N. J. R.
Ortsbürgermeister

Der Ortsgemeinderat Klüsserath hat am 26.04.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplanes gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz und gem. § 10 BauGB als Satzung

BESCHLOSSEN

54340 Klüsserath, den 12.06.2023

N. J. R.
Ortsbürgermeister

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes mit dem Willen des Ortsgemeinderates, sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

54340 Klüsserath, den 12.06.2023

N. J. R.
Ortsbürgermeister

Die örtliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 BauGB angeordnet.

54340 Klüsserath, den 12.06.2023

N. J. R.
Ortsbürgermeister

Mit der Bekanntmachung vom 16.06.2023 wurde die 1. Änderung des Bebauungsplanes

RECHTSVERBINDLICH

54340 Klüsserath, den 16.06.2023

N. J. R.
Ortsbürgermeister

FASSUNG ZUR SATZUNG

BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE KLÜSSERATH "MOSELVORLAND", 1. ÄNDERUNG

BEARBEITUNG

BÜRO FÜR LANDESPFLEGE
 EGBERT SONNTAG, DIPL. ING
 LANDSCHAFTSARCHITEKT BDIA
 MOSELSTRASSE 14, 54340 RIOL
 TELEFON 06502 / 99031
 TELEFAX 06502 / 99032
 E-MAIL INFO@SONNTAG-BFL.DE